

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Abfaltersbach hat in seiner Sitzung vom 04. Juli 2018 zu Tagesordnungspunkt **drei** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer Architektengemeinschaft Lienz ausgearbeiteten Entwurf vom 02. Juli 2018, mit der Planungsnummer 701-2018-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach im Bereich 443, 444 KG 85201 Abfaltersbach (zur Gänze) ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach vor:

Umwidmung

Grundstück **443 KG 85201 Abfaltersbach**

rund 88 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in Freiland § 41

weitere Grundstück **444 KG 85201 Abfaltersbach**

rund 244 m²
von Freiland § 41
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Personen, die in der Gemeinde Abfaltersbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Abfaltersbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.abfaltersbach.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Abfaltersbach,

Anton Lenz



angeschlagen am: **06. Juli 2018**
abgenommen am: **07. August 2018**